

Beschäftigungen im Übergangs-/ Midijobbereich

Inhalt

1. Übergangsbereich	1
2. Regelmäßiges Arbeitsentgelt	1
3. Beitragsberechnung	2
3.1 Bestandsschutzregelung	3
3.2 Welche Meldungen sind notwendig	3
4. Beitragssätze	4
4.1 Beitragsverteilung	4
4.2 Besonderheit in der Rentenversicherung	5
5. Entgeltfortzahlungsversicherung	5
6. Mehrfachbeschäftigung	5
7. Meldungen	5

Für Beschäftigte im Übergangsbereich, auch Midijobbereich genannt, gibt es eine besondere Beitragsberechnung. Der Arbeitgeber zahlt seit dem 1. Oktober 2022 einen erhöhten Beitragsanteil, während der Anteil der Beschäftigten geringer ausfällt. Innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs steigt die prozentuale Belastung der Beschäftigten bis zum vollen Beitragsabzug progressiv an.

Die für den Übergangsbereich geltenden Besonderheiten haben wir für Sie in diesem Beratungsblatt zusammengestellt.

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031420, als PDF zum Download.

Haben Sie noch Fragen? Dann beraten Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Übergangsbereich

Unter dem Übergangsbereich sind Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von 556,01 EUR bis 2.000 EUR zu verstehen.

Es handelt sich also ausschließlich um Beschäftigungen, die mehr als geringfügig entlohnt werden (mehr als 556 EUR) und damit versicherungspflichtig sind. Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt abgesenkt.

Der Beitragsteil von Beschäftigten an den Beiträgen steigt in diesem Übergangsbereich/Midijobbereich progressiv an. Der niedrigere Beitrag soll Mitarbeitende motivieren, auch geringer entlohnte Beschäftigungen aufzunehmen. Der Arbeitgeberanteil bildet die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag und dem Anteil der Beschäftigten.

Die besonderen Regelungen gelten nicht für Beschäftigte im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses, zum Beispiel für Auszubildende und Praktikant:innen. Hier berechnen Sie die Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Steuerrechtlich gibt es für Beschäftigte im Übergangsbereich keine Besonderheiten.

2. Regelmäßiges Arbeitsentgelt

Die Vorschriften des Übergangsbereichs können Sie nutzen, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzwerte liegt. Deshalb müssen Sie bei schwankenden Entgelten das jährliche Entgelt per Schätzung ermitteln und durch 12 teilen. Das gilt auch, wenn Ihre Mitarbeitende Einmalzahlungen erhalten. Stellt sich später heraus, dass die Schätzung nicht richtig war, bleibt die versicherungsrechtliche Beurteilung für die Vergangenheit bestehen.

Beispiel 1

Herr Bär erhält ein monatliches Entgelt von 1.900 EUR. Außerdem steht ihm im November ein Weihnachtsgeld von 2.200 EUR zu.

Erläuterung

Daraus ergibt sich ein jährliches Entgelt von 25.000 EUR (1.900 EUR x 12 + 2.200 EUR).

Geteilt durch 12 ergibt sich ein regelmäßiges Monatsentgelt von 2.083,33 EUR. Die Beschäftigung von Herrn Bär fällt daher nicht in den Übergangsbereich/Midijobbereich.

In Monaten, in denen Ihre Beschäftigten mehr als 2.000 EUR als Entgelt erhalten – zum Beispiel wie hier durch eine aufgeteilte Einmalzahlung – gilt die besondere Regelung nicht.

Dies ist ebenso der Fall, wenn Ihre Mitarbeitenden mehrere Beschäftigungen nebeneinander haben. Dann müssen Sie die Entgelte aus diesen Beschäftigungen zusammenrechnen.

Beispiel 2

Frau Sonne ist bei Firma A gegen ein Entgelt von 1.100 EUR und bei Firma B für 1.000 EUR beschäftigt.

Erläuterung

Da sie insgesamt ein Entgelt von 2.100 EUR erzielt, ist die Grenze von 2.000 EUR überschritten, sodass die Übergangsregelung/Midijobregelung für sie nicht gilt.

Eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung bleibt allerdings unberücksichtigt.

Beispiel 3

Herr Koch ist bei Firma C gegen ein Entgelt von 560 EUR und bei Firma D für 350 EUR beschäftigt.

Die Beschäftigung bei Firma C ist versicherungspflichtig. Bei der Beschäftigung der Firma D handelt es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Da er neben der versicherungspflichtigen Tätigkeit lediglich eine geringfügige Beschäftigung ausübt, ist diese versicherungsfrei.

Erläuterung

Bei der Berechnung des regelmäßigen Entgelts zählt das Entgelt aus Beschäftigung D nicht mit, sodass die Übergangsregelung/Midijobregelung für die Tätigkeit bei der Firma C anzuwenden ist.

Die Grenzwerte beziehen sich auf ein volles Monatsentgelt. Erhalten Ihre Mitarbeitenden das Entgelt nur für einen Teil des Abrechnungsmonats, rechnen Sie es deshalb mit der folgenden Formel auf den vollen Kalendermonat hoch:

$$\frac{\text{Teilarbeitsentgelt} \times 30}{\text{Kalendertage}}$$

Beispiel 4

Frau Grün ist bei Firma E für die Zeit vom 7. Januar bis zum 25. Januar (19 Kalendertage) versicherungspflichtig beschäftigt. Das Entgelt für diese Zeit beträgt 1.300 EUR.

Erläuterung

Die Umrechnung auf den vollen Monat wird wie folgt vorgenommen:

$$\frac{1.300 \text{ EUR} \times 30}{19}$$

Daraus ergibt sich ein monatliches Entgelt von 2.052,63 EUR. Es handelt sich also nicht um einen Übergangsfall/Midijobfall.

Sinkt das Entgelt durch Kurzarbeit, können Sie die Übergangsregelung/Midijobregelung nicht anwenden.

Für folgende Personenkreise kommt die Übergangsregelung/Midijobregelung nicht zur Anwendung:

- Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Auszubildende, Praktikant:innen, Duale Studierendende)
- Menschen mit Behinderungen, die in Behinderten-Einrichtungen leben
- Versicherungspflichtige in Einrichtungen der Jugendhilfe
- Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten
- Teilnehmer:innen am Bundesfreiwilligendienst
- Bezieher:innen von Kurzarbeitergeld

3. Beitragsberechnung

Um die Beiträge zu berechnen, können Sie den Midijobrechner nutzen. Sie finden ihn im TK-Firmenkundenportal unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032118. Generell werden die Beiträge im Übergangsbereich von geringeren Ausgangswerten berechnet. Diese bewirken, dass es eine niedrigere Arbeitnehmerbelastung und eine höhere Arbeitgeberbelastung gibt.

Anders als bisher, wird seit 1. Oktober 2022 auch der Beitrag von Beschäftigten fiktiv reduziert. Bisher wurde er aus der Differenz vom reduzierten Gesamtbeitrag und dem tatsächlichen Arbeitgeberanteil berechnet.

Um die Ausgangswerte zu ermitteln, brauchen Sie

- das tatsächliche Arbeitsentgelt,
- den sogenannten Faktor "F",
- 2 besondere Formeln.

Der Faktor "F" ist ein Wert, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jährlich festlegt. Ab 1. Januar 2025 beträgt er 0,6683.

Die **1. Formel** (Gesamtsozialversicherungsbeiträge), um den geringeren Ausgangswert zu berechnen, lautet:

$$F \times 556 + \left(\left\{ \frac{2000}{2000 - 556} \right\} - \left\{ \frac{556}{2000 - 556} \right\} \times F \right) \times (\text{Entgelt} - 556)$$

Die **2. Formel** (Berechnung des Arbeitnehmeranteils), um den geringeren Ausgangswert zu berechnen, lautet:

$$\left(\frac{2000}{2000 - 556}\right) \times (\text{Entgelt} - 556)$$

Um den Rechenweg zu vereinfachen, können Sie auch die entsprechenden verkürzten Formeln nutzen. Dafür brauchen Sie:

- das tatsächliche Arbeitsentgelt,
- einen Wert für die verkürzte Formel,
- einen Festbetrag für die verkürzte Formel.

Die Werte für die vereinfachte Formeln werden nicht von den Spitzenverbänden festgelegt, sondern ergeben sich aus dem Faktor F und den langen Formeln.

Formel 1: Die verkürzte Formel zur Berechnung des Gesamtbeitrags lautet:

$$1,127718283 \times \text{Arbeitsentgelt} - 255,4365651$$

Beispiel 5

Tatsächliches Arbeitsentgelt 900 EUR

Erläuterung

Das Entgelt zur Berechnung des Gesamtbeitrags wird mit der verkürzten Formel ermittelt. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu kürzen:

$$1,127718283 \times 900 - 255,4365651 = 759,51 \text{ EUR}$$

Formel 2: Das Entgelt zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils wird mit folgender verkürzten Formel ermittelt:

$$1,385041551 \times \text{Arbeitsentgelt} - 770,0831025$$

Fortführung Beispiel 5

Tatsächliches Arbeitsentgelt 900 EUR

Erläuterung

Das Entgelt zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils wird mit der verkürzten Formel ermittelt. Das Ergebnis ist auf 2 Dezimalstellen zu kürzen:

$$1,385041551 \times 900 - 770,0831025 = 476,45 \text{ EUR}$$

Beträgt in einem Monat das Entgelt weniger als 556,01 EUR, so können Sie die oben beschriebene Formel nicht anwenden. In diesen Fällen errechnen Sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, indem Sie das tatsächliche Entgelt mit dem Faktor F multiplizieren.

Beispiel 6

Herr Still ist ab Januar bei Firma F gegen ein Entgelt von 510 EUR im Monat beschäftigt. Außerdem steht ihm im November ein Weihnachtsgeld von 600 EUR zu.

Sein regelmäßiges Entgelt liegt auf das Jahr bezogen innerhalb des Übergangsbereich/Midijobbereich.

Erläuterung

In den Monaten, in denen das Entgelt unter 556 EUR liegt, rechnen Sie wie folgt:

$$510 \text{ EUR} \times 0,6683 = 340,83 \text{ EUR}$$

Das beitragspflichtige Entgelt beträgt also (außer im November) 340,83 EUR.

3.1 Bestandsschutzregelung

Für versicherungspflichtige Beschäftigte, für die am Tag vor Inkrafttreten der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze die Regelung für den Übergangsbereich galten und die ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 450,01 EUR und 520 EUR erzielt haben, gilt eine Bestandsschutzregelung in der Kranken- Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Diese griff jedoch nur, wenn die Voraussetzungen einer Familienversicherung nicht erfüllt waren.

In der Rentenversicherung gilt der Bestandsschutz nicht. Das bedeutet, dass die betroffenen Beschäftigten seit dem 1. Oktober 2022 rentenversicherungspflichtig sind.

Die Bestandsschutzregelung galt bis zum 31. Dezember 2023.

Für die Beitragsberechnung wird in diesen Fällen der Faktor FÜ und die entsprechende verkürzte Formel angewendet. Eine Übersicht der Formeln und Faktoren finden Sie in der Abbildung auf der nächsten Seite.

Für den Einzug der Umlagen U1 und U2 sowie der Insolvenzgeldumlage ist bei den Bestandsschutzfällen die Minijob-Zentrale zuständig.

3.2 Welche Meldungen sind notwendig

Für Bestandsschutzfälle sind Änderungen im Meldeverfahren zu veranlassen.

Bis 30. September 2022

Eine Meldung an die Krankenkasse mit dem Meldegrund 32, Beitragsgruppenschlüssel 1111 und der Personengruppe 101.

Seit 1. Oktober 2022

Eine Meldung an die Krankenkasse mit dem Meldegrund 12, Beitragsgruppenschlüssel 1011 und der Personengruppe 109.

Außerdem eine Meldung an die Minijob-Zentrale mit dem Meldegrund 12, Beitragsgruppenschlüssel 0100 oder 0500 und der Personengruppe 109.

Die Personengruppe orientiert sich einheitlich an der seit dem 1. Oktober 2022 grundsätzlich geringfügig entlohnten Beschäftigung und lautet deshalb bei beiden Einzugsstellen „109“.

Der Beitragsgruppenschlüssel kann abhängig vom Einzelfall variieren, wenn ein Befreiungsantrag in der Kranken-/Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherung gestellt wurde bzw. in der Kranken-/Pflegeversicherung die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind.

		Seit 01.01.2023		Seit 01.01.2024	Seit 01.01.2025
			Bestandsschutz-Regelung	Keine Bestandsschutz-Regelung	Keine Bestandsschutz-Regelung
Entgelt in EUR		520,01 - 2.000,00	450,01 - 520,00	538,01 - 2.000,00	556,01 - 2.000,00
Gekürzte Formeln	Gesamtbeitrag	1,10815 x Arbeitsentgelt - 216,29189	1,13675 x Arbeitsentgelt - 177,77118	1,11606 x Arbeitsentgelt - 232,12750	1,127718283 x Arbeitsentgelt - 255,4365651
	Arbeitnehmeranteil	1,35135 x Arbeitsentgelt - 702,70270	-	1,36799 x Arbeitsentgelt - 735,97811	1,385041551 x Arbeitsentgelt - 770,0831025
Faktor	F	0,6922	-	0,6846	0,6683
	FÜ	-	0,7417	-	-

4. Beitragssätze

Im Übergangsbereich gelten für die Berechnung der Beiträge die einheitlichen Beitragssätze in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Für die Berechnung des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung wird der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz zugrunde gelegt.

Eine Übersicht über alle Werte können Sie unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2035284**, nachlesen.

4.1 Beitragsverteilung

Den Gesamtbeitrag ermitteln Sie aus dem reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (Formel 1). Diesen multiplizieren Sie jeweils mit den Prozentsätzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und addieren die Werte.

Den Arbeitnehmeranteil der einzelnen SV-Zweige ermitteln Sie aus dem reduzierten beitragspflichtigen Entgelt nach der 2. Formel.

Für den Arbeitgeberanteil ziehen Sie den errechneten Arbeitnehmeranteil vom Gesamtbeitrag ab. Diesen Differenzbetrag muss der Arbeitgeber als Beitrag zahlen.

Beispiel 7

Frau Meier ist für ein monatliches Entgelt von 1.000 EUR bei der Firma G beschäftigt. Der Übergangsbereich/Midijobbereich ist anwendbar. Als beitragspflichtiges Entgelt zur Berechnung des Gesamtbeitrags (Formel 1) wurde ein Betrag von 872,28 EUR errechnet.

Die Firma G berechnet den Anteil von Frau Meier aus dem reduzierten beitragspflichtigen Entgelt (Formel 2), der Arbeitgeber trägt nur die Differenz zum errechneten Gesamtbeitrag. Daraus ergibt sich folgende Beitragsverteilung:

	Gesamtbeitrag aus 872,28 EUR	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil aus 614,96 EUR
KV (14,6 %)	127,35 EUR	82,46 EUR	44,89 EUR
kassenindiv. Zusatzbeitragssatz (TK: 2,45 %)	21,37 EUR	13,84 EUR	7,53 EUR
PV (3,6 %)	31,40 EUR	20,33 EUR	11,07 EUR
Beitragszuschlag PV (0,6 %)	5,23 EUR		5,23 EUR
RV (18,6 %)	162,24 EUR	105,05 EUR	57,19 EUR
AV (2,6 %)	22,68 EUR	14,69 EUR	7,99 EUR
Gesamtbeitrag	370,27 EUR	236,37 EUR	133,90 EUR

KV = Krankenversicherung, PV = Pflegeversicherung, RV = Rentenversicherung, AV = Arbeitslosenversicherung

Geldleistungen der Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden – soweit sie von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind – trotz der verminderten Beitragszahlung aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet.

4.2 Besonderheit in der Rentenversicherung

Eine geringere Beitragsbelastung führt nicht mehr zu einer geringeren Beitragsleistung. Es werden die Entgeltpunkte der Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich/Midijobbereich immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt.

Umgang mit bestehenden Verzichtserklärungen:

Mit der Aufgabe der Verzichtsmöglichkeit in der Beitragsverfahrensordnung ist auch die Pflicht zur Aufbewahrung gestrichen worden. Dennoch ist es ratsam, die bestehenden Verzichtserklärungen erst nach der nächsten Betriebsprüfung zu vernichten.

5. Entgeltfortzahlungsversicherung

Um die Umlage zu berechnen, ziehen Sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in der Rentenversicherung heran.

6. Mehrfachbeschäftigung

Haben Ihre Mitarbeitenden mehrere geringfügige Beschäftigungen, kann das Gesamtentgelt innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs liegen. In diesem Fall würde es zu unzutreffenden Ergebnissen führen, wenn jeder Arbeitgeber für sich allein nach der allgemeinen Berechnungsformel die Beiträge abrechnet.

Rechnen Sie daher bei Mehrfachbeschäftigten alle Entgelte zusammen. Ermitteln Sie aus diesem Gesamtentgelt mit dem Faktor F das reduzierte beitragspflichtige Entgelt. Dieses teilen Sie anschließend im Verhältnis der Einzelentgelte auf. Dazu multiplizieren Sie es mit dem von Ihnen gezahlten Gehalt und teilen es anschließend durch die Summe aller tatsächlichen Entgelte. Dieses Ergebnis ist die Basis, um die Beiträge zwischen Ihnen und Ihrer Mitarbeiterin bzw. Ihrem Mitarbeiter aufzuteilen.

7. Meldungen

Für Beschäftigte im Übergangsbereich geben Sie die üblichen Meldungen für Versicherungspflichtige ab.

Im Meldedatensatz für Entgeltmeldungen füllen Sie das Feld "Entgelt im Übergangsbereich" aus. Hier gelten folgende Kennzahlen:

0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs. Verzicht auf die Gleitzone Regelung in der Rentenversicherung (gültig für Meldungen mit einem Meldezeitraum bis einschließlich 30.06.2019).

1 = Das Entgelt lag in allen Abrechnungszeiträumen innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs.

2 = Das Entgelt lag sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs von 556,01 EUR bis 2.000 EUR.

Hinweis: Bei den Kennzahlen 1 und 2 muss sowohl das reduzierte beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt als auch das Entgelt für die Rentenberechnung (tatsächliche Entgelt) angegeben werden.

Beispiel 8

Herr Söller ist bei zwei Firmen gleichzeitig beschäftigt. Bei Firma I erhält er monatlich 400 EUR, bei Firma J 300 EUR.

Zunächst wird das beitragspflichtige Entgelt aus dem Gesamtentgelt von 700 EUR ermittelt. Der so festgestellte Ausgangsbetrag von 533,97 EUR verteilt sich wie folgt:

$$\text{Firma I} \\ \frac{533,97 \text{ EUR} \times 400 \text{ EUR}}{700 \text{ EUR}} = 305,13 \text{ EUR}$$

$$\text{Firma J} \\ \frac{533,97 \text{ EUR} \times 300 \text{ EUR}}{700 \text{ EUR}} = 228,84 \text{ EUR}$$

Das beitragspflichtige Entgelt zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils beträgt 199,45 EUR und verteilt sich wie folgt:

$$\text{Firma I} \\ \frac{199,45 \text{ EUR} \times 400 \text{ EUR}}{700 \text{ EUR}} = 113,97 \text{ EUR}$$

$$\text{Firma J} \\ \frac{199,45 \text{ EUR} \times 300 \text{ EUR}}{700 \text{ EUR}} = 85,48 \text{ EUR}$$

Beitragsberechnung:**Firma I**

Die Gesamtbeiträge werden aus 305,13 EUR berechnet, der Arbeitnehmeranteil aus 113,97 EUR. Es ergibt sich folgende Verteilung:

	Gesamtbeitrag	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Krankenversicherung	44,55 EUR	36,23 EUR	8,32 EUR
▪ TK-Zusatzbeitrag	7,48 EUR	6,08 EUR	1,40 EUR
Pflegeversicherung	10,98 EUR	8,93 EUR	2,05 EUR
▪ Beitragszuschlag	1,83 EUR		1,83 EUR
Rentenversicherung	56,75 EUR	46,15 EUR	10,60 EUR
Arbeitslosenversicherung	7,93 EUR	6,45 EUR	1,48 EUR
Gesamtbeitrag	129,52 EUR	103,84 EUR	25,68 EUR

Firma J

Die Beiträge werden aus 228,84 EUR berechnet, der Arbeitnehmeranteil aus 85,48 EUR. Es ergibt sich folgende Verteilung:

	Gesamtbeitrag	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Krankenversicherung	33,41 EUR	27,17 EUR	6,24 EUR
▪ TK-Zusatzbeitrag	5,61 EUR	4,56 EUR	1,05 EUR
Pflegeversicherung	8,24 EUR	6,70 EUR	1,54 EUR
▪ Beitragszuschlag	1,37 EUR		1,37 EUR
Rentenversicherung	42,56 EUR	34,61 EUR	7,95 EUR
Arbeitslosenversicherung	5,95 EUR	4,84 EUR	1,11 EUR
Gesamtbeitrag	97,14 EUR	77,88 EUR	19,26 EUR